

BGer 1F_15/2025 vom 8. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_15_2025

FR: TF 1F_15/2025 du 8 août 2025

IT: TF 1F_15/2025 del 8 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 12. Juli 2023 Strafanzeige gegen Staatsanwalt B. _____ wegen Amtsmissbrauchs, Freiheitsberaubung und Entführung. Das Obergericht des Kantons Zürich verweigerte die Erteilung einer Ermächtigung zur Strafverfolgung mit Beschluss vom 7. Oktober 2024. Auf die dagegen von A. _____ erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten trat das Bundesgericht mit Urteil 1C_611/2024 vom 19. Dezember 2024 im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 BGG nicht ein. Es begründete dies damit, dass die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalte.

E. 2

Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 14. Juli 2025 ersucht A. _____ um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1C_611/2024.

E. 3

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf sein Urteil nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121-123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Im Revisionsgesuch ist kurz darzulegen, welcher Revisionsgrund angerufen wird und inwiefern er verwirklicht sein soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Der Gesuchsteller beruft sich auf Art. 121 lit. d BGG . Demnach kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG ist das Revisionsgesuch wegen Verletzung solcher Verfahrensvorschriften innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Das Urteil des Bundesgerichts 1C_611/2024 wurde dem Gesuchsteller am 20. Februar 2025 zugestellt. Dieser reichte sein Revisionsgesuch am 14. Juli 2025 und damit nach Ablauf von 30 Tagen ein. Das Gesuch erfolgte somit verspätet. Bereits aus diesem Grund ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 4.2

Abgesehen davon geht aus den Vorbringen des Gesuchstellers nicht hervor, inwiefern der Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG erfüllt sein sollte. Der Gesuchsteller setzt sich mit dem bundesgerichtlichen Urteil 1C_611/2024 nicht auseinander. Vielmehr beanstandet

er den diesem vorausgegangenem obergerichtlichen Entscheid und erachtet den Ausgang des Verfahrens als rechtsverletzend. Damit vermag er das Vorliegen eines Revisionsgrunds gemäss Art. 121-123 BGG nicht aufzuzeigen.

E. 5

Auf das Revisionsgesuch ist daher ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer die Bestellung eines Rechtsbeistands nach Art. 41 BGG verlangt, kann auf Erwägung 2 des Urteils 1C_611/2024 verwiesen werden.

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Soweit er Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt, ist das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit des Revisionsbegehrens abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.